



GEMEINDE MÜNCHWILEN

Abfallreglement

Weitere Angaben über die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten, die Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten, spezielle Abfuhrdaten, etc., können dem in der Regel jährlich in alle Haushaltungen zugestellten Abfallkalender entnommen werden.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 1998

Anhang: Stand 2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundsatz	Seite	4
§ 2	Geltungsbereich	Seite	4
§ 3	Organisation	Seite	4
§ 4	Unterstützung	Seite	5
§ 5	Kontrolle	Seite	5
§ 6	Benutzungspflicht	Seite	5
§ 7	Oeffentliche Abfallkörbe	Seite	5
§ 8	Verunreinigung	Seite	6
§ 9	Verbrennen	Seite	6
§ 10	Einleitung in Kanalisation	Seite	6
§ 11	Kompostierung	Seite	6

2. Abfahren

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 12	Bediente Strassen	Seite	6
§ 13	Bereitstellung	Seite	7

2.2 Kehrriichtabfuhr

§ 14	Umfang	Seite	7
§ 15	Organisation	Seite	7
§ 16	Bereitstellungsart	Seite	8
§ 17	Container	Seite	8

2.3 Sperrgutabfuhr

§ 18	Organisation	Seite	8
------	--------------	-------	---

2.4 Periodische Sammlungen

§ 19	Altpapier, Alteisen	Seite	9
§ 20	Grünmaterial	Seite	9

3. Sammelstellen

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 21	Abfallarten	Seite	9
§ 22	Sammelstellen	Seite	9
§ 23	Altglas (Mischglas)	Seite	10
§ 24	Weissblech (Konservendosen) und Aluminium	Seite	10
§ 25	Altöle (Speise- und Motorenöl)	Seite	10
§ 26	Textilien/Schuhe	Seite	10

3.2 Uebrige Sammelstellen

§ 27	Tierkadaver	Seite	10
§ 28	Steine und Bauschutt	Seite	11
§ 29	Kühlgeräte	Seite	11
§ 30	Giftige Abfallstoffe	Seite	11

4. Finanzen

§ 31	Allgemeines	Seite	11
§ 32	Bemessungsgrundlagen	Seite	12
§ 33	Gebührenbezug	Seite	12

5. Schlussbestimmungen

§ 34	Vollzug	Seite	12
§ 35	Rechtsmittel	Seite	12
§ 36	Strafbestimmungen	Seite	12
§ 37	Inkrafttreten	Seite	13

Anhang

	Gebührentarif	Seite	14
--	---------------	-------	----

Die Einwohnergemeinde Münchwilen erlässt, gestützt auf

Art. 1, Art. 2, Art. 30, Abs. 1 und Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983
§ 4, Abs. 2, lit. d, des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen
Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
§ 20, Abs. 2, lit. i, des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Dieses Reglement bezweckt eine Reduktion sowie eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

¹ Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht und der Leitung des Gemeinderates. Diese kann zur fachlichen Beratung eine Entsorgungskommission einsetzen.

² Die Gemeindeverwaltung und die Entsorgungskommission wirken als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³ Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Die Gemeinde Münchwilen ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung Oberes Fricktal, der die Kehrichtabfuhr sicherstellt. Das von diesem Verband erlassene Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Münchwilen verbindlich (Satzungen Ausgabe 1996).

§ 4

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5

Kontrolle

¹ Die Gemeinde kontrolliert, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben, Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2, bezw. § 14, die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten, oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Unternehmungen mit grossem Publikumsverkehr (Läden, Industriebetriebe, usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen und zu leeren.

§ 8

Verunreinigung Das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

§ 9

Verbrennen ¹ Das Verbrennen von Abfällen (Siedlungsabfälle, Plastik, Gummi, Karton Papier, Teppiche, alte Möbelstücke, mit Holzschutzmittel behandelte oder imprägnierte Holzstücke, etc.) im Freien und in privaten Feuerungsanlagen ist laut Umweltschutzgesetz verboten.

² Ausgenommen sind unbehandelte Holz, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können, sowie Feuer, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

§ 10

Einleitung in Kanalisation Die direkte oder indirekte Einleitung von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

Kompostierung ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat oder quartierweise zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann eine eigene Kompostieranlage betreiben und den privaten Interessenten zugänglich machen.

2. Abfahren

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente Strassen ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 13, Abs. 2, bestimmt hat.

§ 13

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen.

³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2.2 Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- Kleinsperrgut (vgl. § 16, Abs. 2).

² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 30;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2, Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Mist, Steine;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können;
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 27).

§ 15

Organisation

¹ Die Kehrichtabfuhr findet einmal wöchentlich statt.

² Bei Ausfällen wegen Feiertagen werden die Abfuhrtage veröffentlicht (Bezirksanzeiger).

§ 16

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschlossenen Säcken von 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und höchstens 25 kg Gewicht bereitzustellen. Sie müssen mit einer der Sackgrösse entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.

² Kleinsperrgut bis zu höchstens 1.20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Es ist mit einer Kleinsperrgut-Gebührenmarke zu versehen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Presswürfel sind nicht zugelassen.

§ 17

Container

¹ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Private mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen.

² Die mit gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden.

2.3 Sperrgutabfuhr

§ 18

Organisation

¹ Als Sperrgut gelten:

- Gestelle und dergleichen;
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- grössere leere Gebinde.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

³ Die Sperrgutabfuhr erfolgt periodisch. Die Daten werden rechtzeitig publiziert (Bezirksanzeiger).

2.4 Periodische Sammlungen

§ 19

Altpapier Alteisen

Für Altpapier und Alteisen garantiert die Gemeinde in der Regel drei Sammlungen bzw. Abfuhren pro Jahr. Die Daten werden im Abfallkalender veröffentlicht bzw. rechtzeitig publiziert (Bezirksanzeiger).

§ 20

Grünmaterial

¹ Ab März bis Ende November kann alle 2 Wochen am Montag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Grünmaterial beim Bauamt abgegeben werden (Anhänger).

² Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Gemeindekanzlei oder direkt beim Bauamtsangestellten, für die Entsorgung von Grünmaterial den Jeepanhänger zu bestellen. Die Abfuhr wird zum Selbstkostenpreis pro Anhänger erledigt (Selbstkostenpreis siehe Anhang).

3. Sammelstellen

3.1 Kommunale Sammelstellen

§ 21

Abfallarten

Für folgende Abfallarten sind permanente Sammelstellen vorhanden:

- Altglas (Mischglas)
- Weissblech (Konservendosen) und Aluminium
- Altöle (Speise- und Motorenöl)
- Textilien/Schuhe

§ 22

Sammelstellen

¹ Der Unterhalt der permanenten Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Anordnungen auf Hinweistafeln und Schildern bei den Sammelstellen sind strikte zu befolgen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte und den Betrieb der Sammelstellen für die verschiedenen Abfallarten. Er behält sich vor,

- das Sammelstellenangebot für weitere Abfallarten nötigenfalls zu erweitern, sowie,

- zusätzliche Sammelplätze einzurichten.

⁴ Die Benützung der Sammelstellen ist nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 23

Altglas (Mischglas)

¹ Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummitteile usw. sind zu entfernen.

² Mischglas darf nur in gereinigtem Zustand in den Containern deponiert werden.

§ 24

Weissblech (Konservendosen) und Aluminium

¹ Büchsen aus Weissblech, Konservendosen und Alu sind in die dafür vorgesehene Sammelstelle zu geben.

² Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken. Papieretiketten sind zu entfernen.

³ Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben. Das „AluRecycling“-Signet ist zu beachten.

§ 25

Altöle (Speise- und Motorenöl)

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 5 Liter) sind getrennt nach Motorenöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.

² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner gehören nicht ins Altöl, sie sind nach § 30 zu entsorgen.

§ 26

Textilien/Schuhe

Die Gemeinde kann Textiliensammelstellen betreiben oder betreiben lassen.

3.2 Uebrige Sammelstellen

§ 27

Tierkadaver

¹Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind gebührenpflichtig (siehe Anhang). Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei oder beim Bauamtsangestellten.

² Kadaver von Haustieren bis zu einem Gewicht von höchstens 10 Kilogramm dürfen in Privatgrund vergraben werden. Eingrabetiefe mindestens 40 cm.

§ 28

Steine und Bauschutt

Steine, Bauschutt und Aushubmaterialien müssen der dafür vorgesehenen Sortieranlage oder Deponie zugeführt werden.

§ 29

Kühlgeräte

Kühlgeräte aller Art müssen einer umweltgerechten Entsorgung übergeben werden. Eine Entsorgung via Alteisensammlung ist verboten.

§ 30

Giftige Abfallstoffe

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

4. Finanzen

§ 31

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes der Entsorgungsanlagen und Einrichtungen sowie Verzinsungen und Abschreibungen des Anlagekapitals decken.

² Die Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

³ Die Benützung der Kehrriemabfuhr ist gebührenpflichtig. Die kommunalen Sammelstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde ist berechtigt, für gewisse Spezialabfuhrkosten Beiträge zu verlangen.

⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

§ 32

Bemessungs- grundlagen

Die Ansätze ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarifen zu diesem Reglement.

§ 33

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Kleber), Containerplomben oder durch Verrechnung.

² Marken und Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 34

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 35

Rechtsmittel

¹ Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu überprüfen.

² Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen, sowie Meldungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Reglementes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen und zu begründen.

³ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können, innert 10 Tagen ab Zustellung, beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 36

Straf- bestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Abfallreglementes werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet. Die administrativen Aufwendungen sowie die Kosten für die Reinigung, Beseitigung und weitere Umtriebe können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

² Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist Gefahr im Verzug oder unterlässt der Verur-

sacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

³ Gebührentarif siehe Anhang.

Beschlossen von der Einwohnergemeinde Münchwilen am 05. Juni 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann

Martin Troller

Der Gemeindeschreiber

Werner Güntert

Anhang

Gebührentarif (Stand 01. Januar 2015)

Mit der Einführung des vorliegenden Reglementes werden folgende Gebühren in Kraft gesetzt:

Kehrichtabfuhr:

- 17-Liter-Säcke Fr. 1.80/Sack
- 35-Liter-Säcke Fr. 3.00/Sack
- 60-Liter-Säcke Fr. 4.80/Sack
- 110-Liter-Säcke und Kleinsperrgut Fr. 8.40/Sack
- Marken für 600-Liter Container Fr. 45.00/Marke
- Marken für 800-Liter Container Fr. 60.00/Marke

Grundgebühr (Einführung per 01. Januar 2015)

- Einfamilienhaus Fr. 75.00
- Mehrfamilienhäuser (pro Haushalt) Fr. 40.00
- Gewerbe im Industriegebiet (pro Wasseranschluss) Fr. 200.00

In Härtefällen kann der Gemeinderat davon abweichen.

Sperrgutabfuhr:

- Sperrgut (pro Stück) Fr. 13.80

Grünmaterialabfuhr:

- Pro Anhänger Fr. 50.00
(Anfragen via Gemeindewerk)